



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Sozialausschusses**

#### **a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NiRSG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/1363

#### **b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1435

Änderungsantrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/1504

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/1508

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 16/1363 durch Plenarbeschluss vom 10. Mai 2007 federführend dem Sozialausschuss und zur Mitberatung dem Innen- und Rechtsausschuss, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1435 sowie die dazu vorliegenden Änderungsanträge durch Plenarbeschluss vom 11. Juli 2007 federführend dem Sozialausschuss und zur Mitberatung dem Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der beteiligte Wirtschaftsausschuss hat sich im Wege des Selbstbefassungsrechts mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP beschäftigt und empfiehlt Ablehnung. Bezüglich des Gesetzentwurfs der Landesregierung hat er dem federführenden Ausschuss Anregungen zur Berücksichtigung unterbreitet.

Der beteiligte Innen- und Rechtsausschuss hat kein Votum abgegeben.

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in fünf Sitzungen, den der Landesregierung in vier Sitzungen, zuletzt am 8. November 2007, beraten.

A. Er unterbreitet dem Landtag folgende Beschlussempfehlungen:

1. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1363 abzulehnen.
2. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP, den Änderungsantrag Drucksache 16/1504 abzulehnen.
3. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP, den Änderungsantrag Drucksache 16/1508 abzulehnen.
4. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf Drucksache 16/1435 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

B. Der Ausschuss legt dem Landtag im Wege der Selbstbefassung mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die folgende Entschließung mit der Bitte um Annahme vor:

„Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag zum August 2009 einen Bericht über die Erfahrungen anderer Bundesländer vorzulegen, die in ihren Nichtraucherschutzgesetzen Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststätten zugelassen haben, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann.“

Siegrid Tenor-Alschausky  
Vorsitzende

## **Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Geszentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

### **Artikel 1 Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

#### **§ 1 Ziel und Schutzzweck des Ge- setzes**

(1) Ziel des Gesetzes ist es, vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen.

(2) Weitergehende Rauchverbote, die auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften erlassen wurden, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

#### **§ 2 Rauchverbot**

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verboten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen von

1. Behörden und allen sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes unabhängig von ihrer Rechtsform, in Gerichten und in Gebäuden anderer Organe der Rechtspflege mit Ausnahme von Justizvollzugseinrichtungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und vergleichbaren Einrichtungen;
2. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches unabhängig von ihrer Trägerschaft einschließlich dazugehöriger Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werk-

### **Artikel 1 Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens**

#### **§ 1 Ziel und Schutzzweck des Ge- setzes**

unverändert

#### **§ 2 Rauchverbot**

(1) unverändert

stätten (Gesundheitseinrichtungen);

3. Heimen nach § 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);
4. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
  - a) Schulen im Sinne von § 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) in öffentlicher und freier Trägerschaft,
  - b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und in Räumen, in denen Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII geleistet wird,
  - c) Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Berufsbildungsstätten,
  - d) staatlichen Hochschulen sowie Hochschulen in freier Trägerschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184).
5. allen Einrichtungen, die der Ausübung von Sport dienen (Sporteinrichtungen) unabhängig von ihrer Trägerschaft;
6. Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (Kultureinrichtungen);
7. Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), unabhängig von der Konzession nach dem Gaststättengesetz.

(2) Das Rauchverbot gilt nicht für Räume, die für Wohn- oder Übernachtungszwecke Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Bei Kindertageseinrichtungen und Schulen gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände sowie in den für Kinder be-

(2)

unverändert

stimmten Räumen einer Kindertagespflegestelle.

(3) Abweichend von Absatz 1 können in den dort genannten Einrichtungen und Gaststätten abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. Satz 1 gilt nicht in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und b.

(4) In Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann die Leitung der Einrichtung im Einzelfall aufgrund einer ärztlichen oder therapeutischen Begründung Ausnahmen vom Rauchverbot nach Absatz 1 zulassen.

### § 3 Hinweispflicht

Bereiche, in denen nach § 2 das Rauchen gestattet ist, sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

### § 4 Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots nach § 2 sowie für die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 3 sind im Rahmen ihrer

(3) Abweichend von Absatz 1 können in den dort genannten Einrichtungen und Gaststätten abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird. **In Gaststätten können auch gesonderte Veranstaltungsräume für die Dauer nicht öffentlicher Veranstaltungen als Nebenräume im Sinne von Satz 1 genutzt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter dies ausdrücklich wünscht. Unter die Ausnahmeregelung fallen nicht Veranstaltungen, zu denen eine gewerbliche Anbieterin oder ein gewerblicher Anbieter einlädt.** Satz 1 gilt nicht in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und b.

(4) unverändert

**(5) Das Rauchverbot gilt nicht in Zelten für Traditions- und Festveranstaltungen, die nur vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen pro Kalenderjahr an einem Standort betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber das Rauchen erlaubt. § 3 gilt entsprechend.**

### § 3 Hinweispflicht

unverändert

### § 4 Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes

unverändert

Befugnisse:

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und
2. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in einem Rauchverbotsbereich raucht oder
2. entgegen seinen Verpflichtungen nach § 4 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße zu verhindern, oder
3. der Hinweispflicht nach § 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. im Fall von Absatz 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 400 Euro,
2. im Fall von Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu 4.000 Euro

geahndet werden.

### **Artikel 2 Änderung des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39)**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 8 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) unverändert

(2) **Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können** mit einer Geldbuße von bis zu **1.000 Euro** geahndet werden.

### **Artikel 2 Änderung des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39)**

unverändert

welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Der Schulträger kann durch Benutzungsordnung bei nichtschulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes Ausnahmen vom Verbot festlegen.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am **1. Januar 2008** in Kraft.